

IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie

Kiel, 01.11.2022

Hausbankeninformation

Grundsätzliches

- Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie startet zum 01.11.2022 als Darlehensprogramm unter vollständiger Gewährleistung des Landes Schleswig-Holstein und ist mit einem Gesamtvolumen von 200 Mio. EUR ausgestattet.
- Zielsetzung ist eine Liquiditätsentlastung u.a. gewerblicher Unternehmen, die durch gestiegene Energiekosten (Eigenverbrauch) in finanzielle Probleme geraten sind bzw. werden.
- Die Bedingungen des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie orientieren sich soweit möglich am bekannten IB.SH Mittelstandssicherungsfonds (u.a. etablierter Prozess, mind. 10 % Hausbankbeteiligung, Darlehensbetrag max. 750 TEUR, kein Unternehmen in Schwierigkeiten (mit besonderen Bedingungen für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen)).
- Der für alle Antragsteller – unabhängig von Bonität und Darlehenshöhe – gleich hohe Sollzinssatz wird von der IB.SH wöchentlich auf ihrer Homepage unter www.ib-sh.de/msf-energie veröffentlicht.
- Die Beantragung des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie erfolgt im Hausbankenverfahren.
- Die Beantragung im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie ist bis 13.10.2023 (Eingang bei der IB.SH) möglich. Im Rahmen des Förderprogramms darf maximal ein Antrag pro Unternehmen bewilligt werden. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

Rahmenbedingungen

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind

- gewerblich oder freiberuflich tätige, hauptberufliche, inländische Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein und
- Sozialunternehmen und gemeinnützige Organisationen, soweit diese wirtschaftlich tätig sind, und
- natürliche Personen als Unternehmer gemäß § 14 BGB und mit Gewerbeanmeldung (Hauptberuf),
sofern der Antragsberechtigte
- im Förderzeitraum 01.11.2022 – 31.10.2023 unmittelbar durch die gestiegenen Energiekosten in finanzielle Probleme gerät und
- in den Geltungsbereich der Allgemeinen De-minimis Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) fällt.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt, jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten.

Bei Unternehmen mit verschiedenen Niederlassungen / Betriebsstätten oder Zugehörigkeit des Antragstellers zu einem Konzern sind die Antragsvoraussetzungen - insbesondere die finanziellen Probleme durch gestiegene Energiekosten - auf Ebene des Gesamtunternehmens bzw. des Konzerns zu erfüllen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, gegen die EU-Sanktionen verhängt wurden
- Unternehmen, die ab dem 01.07.2022 gegründet wurden
- Nebenerwerbsbetriebe (mehrere Betriebe eines Eigentümers bzw. mehrerer Eigentümer, die im gesamtheitlichen Kontext zur Umsetzung einer hauptberuflichen Tätigkeit dienen, gelten nicht als Nebenerwerbsbetriebe)
- Wohnungsunternehmen
- Unternehmen in Schwierigkeiten am 31.12.2021 im Sinne der AGVO (Ausnahmen für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen)
- Unternehmen in mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft
- Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen mit Betriebsmittelbedarfen aus exportbezogenen Tätigkeiten

Rahmenbedingungen

Unmittelbare Betroffenheit durch die Energiekrise

Bei bestehenden Unternehmen wird die unmittelbare Betroffenheit durch die Energiekrise wie folgt definiert:

- bestehender und/oder nachvollziehbar zu erwartender Liquiditätsengpass aufgrund unmittelbarer Folgewirkung der gestiegenen Energiekosten und
- Anteil der Energiekosten am Gesamtumsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mind. 3 % und
- mind. Verdoppelung der Energiekosten im Förderzeitraum im Vergleich zum letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

Als Energiekosten für den Eigenverbrauch zählen die Beschaffungskosten für Strom, Öl, Kohle, Fernwärme und Gas inkl. Netzentgelten sowie jeweils Steuern und Abgaben.

Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist das vollständige Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (01.11.2022) endete. Ein Rumpfgeschäftsjahr zählt nicht als vollständiges Geschäftsjahr.

Bei Unternehmen, die im Kalenderjahr 2021 bzw. im ersten Kalenderhalbjahr 2022 gegründet wurden (Existenzgründungen) und noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums aufweisen, wird die unmittelbare Betroffenheit des Unternehmens durch die Energiekrise wie folgt definiert:

- bestehender und/oder nachvollziehbar zu erwartender Liquiditätsengpass aufgrund unmittelbarer Folgewirkung der gestiegenen Energiekosten und
- Anteil der Energiekosten am ursprünglich für die ersten 12 Monate ab Gründung geplanten Gesamtumsatz mind. 3 % und
- mind. Verdoppelung der Energiekosten im Förderzeitraum im Vergleich zu den ursprünglich für die ersten 12 Monate ab Gründung geplanten Energiekosten

Verwendungszweck

- Deckung eines im Förderzeitraum aufgrund unmittelbarer Folgewirkung der gestiegenen Energiekosten bestehenden bzw. nachvollziehbar zu erwartenden Liquiditätsengpasses, der nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel gedeckt ist bzw. wird.
- Die Verwendung des Förderdarlehens für investive Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- Die Verwendung des Förderdarlehens zur Rückführung, Reduzierung und/oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbanken ist ausgeschlossen (Details siehe Folie 7).

Rahmenbedingungen

Höhe und Laufzeit

- Unbesichertes Darlehen im Risiko der IB.SH:
 - a) 15 TEUR bis 750 TEUR (bei Existenzgründungen in 2021 und im 1. Halbjahr 2022: max. 500 TEUR) und
 - b) max. 400 % der Energiekosten und
 - c) max. 25 % des Gesamtumsatzes(b) und c) jeweils bezogen auf schleswig-holsteinische Betriebsstätten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums (01.11.2022). Bei Existenzgründungen beziehen sich die Angaben unter b) und c) jeweils auf die ursprünglich geplanten, ersten 12 Monate ab Gründung)
- Zusätzliches Eigenrisiko der Hausbank i.H.v. mind. 10 % bezogen auf das Förderdarlehen der IB.SH (separater Finanzierungsbeitrag, siehe Folie 7).
- Sollzinssatz: fester Zins für die ersten 5 Jahre. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz ist der Konditionsübersicht zu entnehmen.
- Laufzeit: 5 Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere 7 Jahre (Gesamtlaufzeit 12 Jahre). Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgung: tilgungsfrei für 2 Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit 10-jährigem Tilgungsprofil.
- Auszahlung: IB.SH zahlt ohne gesonderten Auftrag direkt auf das Konto des Unternehmens bei seiner Hausbank.

Beihilferegime

- Förderdarlehen der IB.SH aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie werden als De-minimis-Beihilfen gewährt. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und/oder der Ukraine-Krise ist - vorbehaltlich des Beihilferechts - zulässig.
- Die Höhe des Förderdarlehens ist abhängig von der Bonität und dem Unternehmen bereits zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen, sodass die Auszahlung des Förderdarlehens hinter dem Antrag des Kunden zurückbleiben kann.

Rahmenbedingungen

Ausschüttungen / Entnahmen

- Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit des Förderdarlehens dürfen nicht vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind:
 - marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter und Einzelunternehmer,
 - laufende und gewinnabhängige Verzinsungen von Beteiligungskapital der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH,
 - marktübliche Zinsen für stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen, die vor dem 01.07.2022 vertraglich vereinbart wurden,
 - fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus Gewinnen des Antragstellers resultieren, und
 - Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen, sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird.
- Anhaltspunkte für eine Marktüblichkeit bilden gezahlte Vergütungen der Vorjahre und der Vergleich zu anderen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäftsfeldern.
- Sofern die angegebenen Vergütungen für Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter und Einzelunternehmer nicht als marktüblich angesehen werden können, wird die IB.SH nach Rücksprache über die Hausbank mit dem Antragsteller im Rahmen der Zusage eine maximale Obergrenze als über die Laufzeit des Förderdarlehens einzuhaltende Auflage abstimmen.

Hausbankenbeteiligung

- Hausbankbeteiligung via Bestätigung auf dem Kreditantrag bei **Förderdarlehen von 15 TEUR bis 50 TEUR**:
 - Zusätzlich sind dem Kunden mind. 10 % (Basis ist das Förderdarlehen der IB.SH) zur Verfügung zu stellen.
 - Hausbankbestätigung über die Auszahlungsreife des Hausbankendarlehens.
 - Konditionen: Konditionierung gemäß ERP-Förderkredit KMU der KfW Nr. 365, 5/1/5, beihilfefrei (siehe Folgeseite).
 - Hausbankenbeitrag muss nicht laufzeitkongruent sein.
 - Eigenanteil der Hausbank kann besichert werden.

- Hausbankbeteiligung via Bestätigung auf dem Kreditantrag bei **Förderdarlehen über 50 TEUR bis 750 TEUR**:
 - Zusätzlich sind dem Kunden mind. 10 % (Basis ist das Förderdarlehen der IB.SH) zur Verfügung zu stellen.
 - Hausbankbestätigung über die Auszahlungsreife des Hausbankendarlehens.
 - Konditionen: Konditionierung gemäß ERP-Förderkredit KMU der KfW Nr. 365, 5/1/5, beihilfefrei (siehe Folgeseite).
 - Hausbankenbeitrag muss laufzeitkongruent sein (Laufzeit 5 Jahre; 2 Tilgungsfreijahre, anschließend 10-jähriges Tilgungsprofil).
 - Eigenanteil der Hausbank kann besichert werden.

Zu beachten: Es ist nicht zulässig, dass die Hausbank abweichende Bedingungen für ihren separaten Finanzierungsbeitrag vereinbart. Die Verwendung des Förderdarlehens zur Rückführung, Reduzierung und/oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbanken ist ausgeschlossen. Darlehen bzw. Kreditlinien der antragseinreichenden Hausbank, die im Vorgriff auf Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie ab 06.09.2022 zur Deckung eines aufgrund unmittelbarer Folgewirkung der gestiegenen Energiekosten bestehenden und/oder nachvollziehbar zu erwartenden Liquiditätsengpasses gewährt wurden, dürfen hingegen aus dem Förderdarlehen zurückgeführt werden, sofern die Hausbank ihren zusätzlichen Beitrag i.H.v. mind. 10 % nach Auszahlung des Förderdarlehens zu den geforderten Bedingungen beibehält. Der Beitrag der Hausbanken i.H.v. mind. 10 % darf nicht durch KfW-Programme mit Haftungsfreistellung dargestellt werden. Eine Absicherung durch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein ist ebenfalls nicht zulässig. Für darüber hinaus gehende Finanzierungsbedarfe kann das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 mit Haftungsfreistellung selbstverständlich eingesetzt werden.

Konditionierung der Hausbankbeteiligung

- Sollzinssatz: Konditionierung gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der IB.SH gültigen Konditionenübersicht der KfW für den ERP-Förderkredit KMU (Nr. 365, 5/1/5, beihilfefrei).
- Anwendung RGZS: Einhaltung des Risikogerechten Zinssystems der KfW (RGZS) zwingend erforderlich, auch in Fällen, in denen eine Laufzeitkongruenz der Hausbankbeteiligung nicht obligatorisch ist (z.B. bei der Bereitstellung in Form von (erhöhten) Kontokorrent-Linien).
- Informativ: Sollzinssätze der KfW im Programm ERP-Förderkredit KMU (Nr. 365, 5/1/5, beihilfefrei) zum Stichtag **26.10.2022**:

Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Maximaler EKN-Zinssatz in % (Effektivzins)	3,09	3,50	3,81	4,32	4,94	5,67	6,19	7,35	9,80

Ablauf der Darlehensgewährung

1

Kunde aus der Zielgruppe füllt Antrag aus

- Vom Kunden zu bestätigen/anzugeben (u.a.):
- Angaben zur Person bzw. zum Unternehmen.
 - Höhe des Jahresumsatzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums.
 - Konto, auf das gezahlt werden soll, nebst SEPA-Mandat.
 - Liquiditätsengpass aufgrund unmittelbarer Folgewirkung gestiegener Energiekosten.
 - Unternehmen gehört zu förderfähigen Betrieben.
 - Vor der Krise gesundes Unternehmen.
 - Beschränkung von u.a. Gewinn- und Dividendenausschüttungen.
 - Rückzahlungspflicht bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Darlehens.
 - Angaben zu bereits erhaltenen Beihilfen in separater De-minimis-Erklärung.

Im Antrag sind bereits alle Vertragsbedingungen genannt.

Der Kunde schickt den Antrag per Mail oder per Post an seine Hausbank.

2

Hausbank ergänzt den Antrag

- Von Hausbank zu bestätigen/anzugeben (u.a.):
- Kundenbeziehung bestand bereits vor dem 01.07.2022 sowie einwandfreies Kontoverhalten vor dem 01.07.2022.
 - Vorhandene Perspektive für den nachhaltigen Bestand des Unternehmens nach der Krise.
 - Letztes Rating der Hausbank.
 - Kein Unternehmen in Schwierigkeiten per 31.12.2021 mit besonderen Bedingungen für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen.
 - Plausibilisierung der Kundenangaben.
 - Wirtschaftliche Eckdaten des Kunden.
 - Bestätigung Auszahlung des separaten Finanzierungsbeitrags i.H.v. mind. 10 %.
 - Die Bank fügt Legitimationsunterlagen sowie ggf. Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen des Kunden bei und bestätigt die Identifizierung nach GWG.
 - Sorgfaltspflichten gem. GWG.
 - Klassifikation Wirtschaftszweig.

Die Hausbank ergänzt unter Ziff. IV. den jeweils gültigen Sollzinssatz und schickt den finalisierten Antrag per Mail an den Postkorb mittelstandssicherungsfonds[at]@ib-sh.de.

3

IB.SH prüft und zahlt unverzüglich aus

- IB.SH prüft (u.a.),
- ob alle notwendigen Erklärungen abgegeben wurden,
 - ob der maximale Darlehensbetrag überschritten wird,
 - ob der Darlehensbetrag zur Umsatzgröße und den Energiekosten passt,
 - ob der De-minimis-Schwellenwert eingehalten wird,
 - ob der im Antragsformular eingetragene Sollzinssatz gültig bzw. noch gültig ist,
 - ob der Antrag vom Kunden und der Hausbank unterschrieben ist.

Bei notwendiger Sachverhaltsaufklärung nimmt die IB.SH Kontakt zum Kunden und/oder zur Hausbank auf.

Im Rahmen der Antragsprüfung nimmt die IB.SH Stichproben vor.

Die IB.SH informiert den Kunden und die Hausbank über die Bewilligung und zahlt den bewilligten Betrag auf das angegebene Konto aus. Hierdurch nimmt sie den Darlehensantrag des Kunden an (kein separater Darlehensvertrag).

4

IB.SH erstellt Bestätigung

- IB.SH erstellt alle notwendigen Unterlagen und verschickt diese an den Kunden:
- ggf. Dokumentation der Vertragsannahme
 - De-minimis-Bescheinigung
 - Zins- und Tilgungsplan

Dies kann einige Wochen in Anspruch nehmen.

Die IB.SH nimmt Einzelfallprüfungen nach Auszahlung des Förderdarlehens vor.